An den Bürger Senator Usteri

Autor(en): **Vogel, D.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542825

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sen gelitten haben, und in Verfall gekommen seyn.

Das Vollziehungsdirektorium findet also unnöthig, sich über diese Genenstände weiter auszudehnen, und begnügt sich einzig, Euch, BB. Repr., die gänzliche Nachlassung der im 2. 3. 4. und 5. Artikel der im Urtheil des obersten Gerichtshofs über den B. Hartmann bestimmten Strafen vorzuschlagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

An den Bürger Senator Usteri.

Bürger Senator!

Sie finden eine umständliche Erläuterung der von der Interimsregierung über mich verfügten Ausschliessung aus dem Kantonsgericht sowohl als meine nachher erfolgte Arrestation, nicht überflüssig: da aber Ihre Erläuterung etwas unlauter ist, so erlauben Sie mir die Berichtigung derselben.

Allerdings hat, wie es scheint, B. Repräs. Billeter diese beide Vorfälle verwechselt; so wenig als ich aber B. Billeter zu meinem Advokaten aufforderte, oder ihn jemahls dazu auswählen würde, so wenig kann ich die einseitige und schiefe Darstellung billigen, die Sie in Ihrem Tagblatt einrückten.

Meine Ausschliessung aus dem Kantonsgericht betreffend, sagen Sie, ich habe mich an den Erzherzog Karl und Hoze gewendet, ohne daß sich weder der eine noch der andere darein mischen wollte.

Sie sagen, die Interimsregierung sey mir mit einer freiwilligen Erklärung zuvorgekommen, und ich habe mich darüber schriftlich geäussert: „daß ich eine für meine Ehre befriedigende Antwort erhalten rc.“

Die einfache Darstellung der Thatsache wird zur Berichtigung hinlänglich seyn.

Ich hielt für meine Pflicht bei der Einnahme von Zürich, ohngeachtet mehrere meiner Freunde es mir mißriethen, theils an der Stelle zu bleiben, zu der das Zutrauen des Volks mich verpflichtete, theils, zum Schutz meiner Familie gegenwärtig zu seyn, ich hatte nichts zu fürchten, als Gewaltthätigkeit und erwartete mit Ruhe ob Maaßregeln dieser Art gegen mich genommen würden; sollte auch noch einmahl das Schicksal des Kriegs, Oesterreicher, Russen, Engländer, emigrirte Schweitzer und selbst Türken in unsre Stadt bringen, nie werde ich sie verlassen, sondern das Schicksal, was es sey, mit meinen Mitbürgern theilen; ich war mir keiner niedrigen Absichten und Handlungen bewußt, darum drückten mich auch die Ketten nicht. Doch zur Sache ——

Die Interimsregierung fand für gut, alle diejenigen Bürger aus den Gerichten zu entfernen, die für die konstitutionelle Verfassung nicht nur durch den Eidschwur, denn sonst hätte sie selbst sich nicht an die Spitze stellen können, sondern für ihre Grundsätze sich bestimmt deklarirt hatten; Ihr Freund Hirzel als Mitglied der Interimsregierung, ließ mich durch einen meiner Freunde aufforderen, meine Entlassung aus dem Kantonsgericht zu nehmen, ich gab ihm zur Antwort, daß ich ruhig meine Entsetzung erwarten wolle, aber die Entlassung werde ich nicht nehmen. Da das ganze Kantonsgericht die nemliche Antwort auf eine ähnliche Aufforderung gab, so entschloß sich die Interimsregierung alle Gerichte neu zu wählen; ich ward auch wirklich von B. Altseckelmeister Escher vorgeschlagen, aber durch die Mehrheit verworfen. Der B. Präsident Wyß und mehrere mißbilligten meine Ausschliessung. Da ich der einzige Stadtbürger war, der von dem Kantonsgericht ausgeschlossen wurde, so fand ich durch diese Auszeichnung meine persönliche Sicherheit nicht ohne Grund in einiger Gefahr, indem ich dadurch dem feindlichen Militär als Revolutionär wirklich denunciert wurde; deshalb wandte ich mich an den Erzherzog in einem Memorial; er gab mir durch Hofrath Faßbinder, die eines edlen Mannes, würdige Antwort, die in Beilag B. enthalten, und versicherte mich rükksichtlich des Militärs meiner völligen persönlichen Sicherheit. Auf meine Auffoderung an die Interimsregierung erhielt ich die Antwort, Beilag C.

Auf diese Zuschrift gab ich keine Antwort, obgleich Sie sagen, ich habe mich darüber schriftlich erklärt: „daß ich eine für meine Ehre befriedigende Antwort erhalten.“ — Ich fand mich durch die Zusicherung meiner persönlichen Sicherheit, und durch das Urtheil des Publikums hinlänglich befriediget.

Meine nachherige Arrestation betreffend, ist ihre Erläuterung, B. Senator, eben so unrichtig. Sie sagen, der Befehl sey aus dem Hauptquartier des Erzherzogs direkt ge-

kommen; Hotze habe mir Civil- statt Militär-Arrest gestattet; General Hiller habe den Arrest verfügt; ferner, ich hätte in der That keine Ursache mich über die Art der Arrestation in Zürich zu beklagen.

Auch darüber mag die einfache Darstellung des Hergangs die Sache entscheiden.

Meine Gesundheitsumstände foderten die Schottencur, ich hätte solche lieber in der Nähe getrunken, konnte sie aber im Gyrenbad nicht erhalten, ich gieng deshalb nach Geiß, und hatte 12 Tage ruhigen und angenehmen Aufenthalt; den 25 July kamen 3 kaiserliche Dragoner, mit der Ordre, vom Commandant Baron v. Capaun, mich in Ketten zu legen, und ohnweit St. Gallen legten sie mir die Ketten an, und brachten mich so zum Commandanten; ich äusserte mich gegen ihn, daß ich über die harte Behandlung mich beim Erzherzog beklagen werde, er ließ mir die Ketten wieder abnehmen, und befahl, mich in einer Kutsche nach Zürich zu bringen; ich ward in Zürich in meinem eignen Haus verwacht, der Offizier der Escorte meldete meine Ankunft dem Gen. Hotze, und brachte den Bescheid zurück, das sich Gen. Hotze dahin geäussert, „er wisse von dem Befehl mich zu arretieren, nichts, da es wahrscheinlich Civilsachen betreffe, so möge die Regierung mich dafür belangen, es gehe ihn nichts an.“ Er gab der Eskorte Ordre sich von der Municipalität anderswo einquartieren zu lassen. Ich war also frei bis Abends 6. Uhr ein Stadtbedienter mich vor die Interimsregierung forderte. Es waren 3. Mitglieder gegenwärtig, die mir anzeigten, daß sie vom Gen. Hotze Auftrag hätten, mich in bürgerlichen Arrest ausser meinem Hause zu setzen, und wiesen mir den Verhaft auf dem Gemeindhaus an. Unterdessen fand ich Mittel diesen Vorfall im Hauptquartier bekannt zu machen. Der Erzherzog gab sogleich Befehl ihm die Akten zu senden; da aber keine solchen da waren, so erhielt Gen. Hotze den Auftrag mich des Arrests zu entlassen. Am 12ten Tag meines Arrestes wurde ich zu Gen. Hotze geführt; er zeigte mir den Befehl des Erzherzogs an, und ohne daß ich jemahls verhört wurde, entließ er mich des Arrests. Ich forderte nochmahlen Untersuchung, und wünschte meine Ankläger zu wissen; er wies mich aber gut militairisch ab: es wird keine Untersuchung statt haben, sagte Hotze, und ich soll mich ohne weiters dem Befehl fügen.

Dem unbefangenen Publikum überlasse ich zu urtheilen, ob Ihre Darstellung dieses Vorfalls dem Faktum angemessen seye. Ohne eine Aufforderung hätte ich über diese Sache nie kein Wort verloren, weil ich durch den Gang der Dinge die wahrste Satisfaktion fand, und Sie können versichert seyn, daß ich niemahls der Interimsregierung darüber etwas zur Last legen werde.

Erlauben Sie mir noch, B. Senator, die freimüthige Bemerkung: mir scheint, daß die Einseitigkeit, mit welcher Sie den Gegenstand der Interimsregierung behandeln, den Mitgliedern desselben mehr schadet, als der rachsüchtige und eben so einseitige Ton anderer. Wahrheitsfreunde bedauren, wenn sie Partheisucht auch bei Gesetzgebern bemerken, deren anerkannte vorzügliche Talente sie sonst so sehr auszeichnen. Möchte doch die kostbare Zeit mehr gewiedmet seyn, den Druck, unter welchem das Vaterland seufzt, zu mildern, dem Mangel zweckmäßiger Civil- und Kriminalgesetze abzuhelfen, und den delabrirten Zustand unserer Finanzen wieder empor zu bringen, als aber Wochen lang über eine verwickelte Rechtsfrage grossentheils leidenschaftlich zu debattiren. Ein grosser Theil der ehmahligen Interimsregierung besteht aus Männern, denen eine Verantwortung ihrer Handlungen nicht schwer werden wird. Haben sich einzelne willkührliche und gewaltthätige Handlungen erlaubt, so scheint mir hingegen keine Bewilligung der Gesetzgeber erforderlich, sie dafür zu belangen.

Was Pfyffer in dem Tagblatt darüber sagte, hat allgemeinen Beifall, weil es eine der wenigen unbefangenen Aeusserungen über diesen Gegenstand enthalt.

B. Senator, überzeugt daß Sie für freimüthige Aeusserungen ein offnes Ohr haben, und mit wahrer Achtung für Sie, fand ich mich genöthiget, über Vorfälle, die mich selbst betreffen, zu schreiben, wovon ich gerne geschwiegen hätte, wenn sie nicht unrichtig von Ihnen währen berührt worden.

Republikanischer Gruß!

Zürich, den 7. Dec. 1799.

D. Vogel, Kantonsrichter.

(Die Beilagen folgen im nächsten Stück.)